

# **Standpunkte der Dt. Gesellschaft für Hebammenwissenschaft zum Hebammenreformgesetz (HebRefG)**

**Am vorliegenden Gesetzentwurf sieht die DGHWi folgenden Korrekturbedarf:**

## **1. Vorbehaltstätigkeit auf die Versorgung von Schwangeren ausdehnen**

Die Dt. Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi) fordert die Erweiterung der vorbehaltenen Tätigkeiten von Hebammen um die Versorgung in der Schwangerschaft. Die Forderung erfolgt in Anlehnung an § 24d SGB V, wonach eine gesetzlich Krankenversicherte Anspruch auf Hebammenhilfe auch während der Schwangerschaft hat, sowie unter Bezugnahme auf Artikel 40 Abs. 3 lit.d) der EU-Richtlinie 2005/36/EG (geändert durch EU-Richtlinie 2013/55/EU), der ebenfalls die Versorgung mit Hebammenhilfe während der Schwangerschaft vorsieht und umfasst die Ergänzung von Art. 1, § 2 Abs. 2 HebRefG um die Versorgung in der Schwangerschaft als vorbehaltene Tätigkeit von Hebammen. Die Schwangerschaft stellt eine Phase besonderer Vulnerabilität dar. Die Betreuung von Schwangeren sollte daher Personen wie Hebammen und Ärztinnen/Ärzten vorbehalten sein, deren Ausbildung und Erfahrung sie hierfür in besonderem Maße qualifiziert.

## **2. Sieben Semester als Regelstudienzeit**

Die DGHWi spricht sich für eine Regelstudienzeit des Hebammenstudiums von sieben Semestern in Vollzeit (210 Credits nach ECTS) aus und folgt damit der vom Wissenschaftsrat (2013, S30) empfohlenen Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern für Duale Studiengänge. Dieser Umfang ist notwendig, um dem erweiterten Kompetenzprofil, den komplexen beruflichen Handlungssituationen sowie den steigenden wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht zu werden. Dies entspricht bei einem geplanten Umfang von 2100 Stunden praktischer Studienphasen der vom Wissenschaftsrat empfohlenen Verteilung, nach der zwei Drittel der Leistungspunkte theoriebasiert und ein Drittel praxisbasiert erworben werden sollen (WR 2013, S. 28).

## **3. Freiheit der Lehre**

Ein Ausbildungsvertrag zwischen einem Krankenhaus und einer Studierenden wird von der DGHWi ausdrücklich abgelehnt. Die Ausgestaltung des berufspraktischen Teils des Studiums im HebRefG widerspricht dem Grundsatz der Freiheit der Lehre, da sie der Hochschule nicht die Gesamtverantwortung auch für praktische Studienphasen überlässt.

Eine qualitätssichernde Basis für die praktischen Studienphasen können nach Auffassung der DGHWi ausschließlich Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hochschule und den jeweiligen Praxispartnern sein. Damit wird eine unverzichtbare Flexibilität im Rahmen der praktischen Einsätze an unterschiedlichen Praxisorten - auch Krankenhäusern unterschiedlicher Level für jede Studierende - gewährleistet.

## **Folgende Punkte sollten im HebRefG berücksichtigt werden:**

### **1. Weiterqualifizierung von fachschulisch ausgebildeten Hebammen**

Für fachschulisch ausgebildete Hebammen sind akademische Weiterqualifizierungsprogramme zu entwickeln, die die fachschulisch erworbenen Kompetenzen und die Berufserfahrung in angemessenem Umfang berücksichtigen und gleichzeitig den wissenschaftlichen Erfordernissen eines Bachelorstudiums genügen (KMK, 2008). Nachweise darüber, dass Kompetenzen vor dem Studium erworben wurden, die den im jeweiligen Weiterqualifizierungsprogramm zu erreichenden Kompetenzen entsprechen, sollten bis zu 50% und in Einzelfällen darüber hinaus angerechnet werden können.

### **2. Vollumfängliche Berufszulassung ohne weiteren Erfahrungsnachweis**

Die DGHWi widerspricht dem Änderungsantrag aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen, der einen Erfahrungsnachweis von 150 Geburten in der Klinik fordert, bevor eine Hebamme eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen kann. Die Regelung käme einer Einschränkung der Berufserlaubnis gleich. Zugleich würde sie eine Benachteiligung gegenüber Hebammen aus anderen europäischen Ländern bedeuten, deren Bachelorabschluss nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG vollumfänglich auch ohne zusätzlichen Erfahrungsnachweis anerkannt wird. Die Regelung würde den Hebammenmangel im freiberuflichen Bereich verschärfen und die angespannte Personalsituation im klinischen Bereich nicht verbessern. Stattdessen wären Kreißsaal-Teams mit der Einarbeitung von Hebammen, die nicht im klinischen Bereich tätig sein werden, zusätzlich belastet.

Der Gesetzentwurf in der aktuellen Fassung sieht eine erhebliche qualitative Verbesserung der praktischen Ausbildung durch strukturierte Praxisanleitung vor, die sicherstellt, dass die Hebammenstudierende vollumfänglich auf ihre praktischen Tätigkeiten vorbereitet werden.

## **Literatur:**

Kultusministerkonferenz (KMK) (18.09.2008): Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II).  
Wissenschaftsrat. 2013: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. Positionspapier.